Bericht

über die
Erstellung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

des

Bildungswerk Vechta e. V.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I	Auftrag	1
II	Auftragsdurchführung	3
III	Bescheinigung	4

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2019
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2019
Anlage 4	Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019
Anlage 5	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 6	Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 7	Allgemeine Auftragsbedingungen

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
Ap	(steuerliche) Außenprüfung
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bp	(steuerliche) Betriebsprüfung
DV	Datenverarbeitung
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW S 7	IDW Standard: „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen"
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
JA	Jahresabschluss
KZVK	Kirchliche Zusatzversorgungskasse der Diözesen Deutschlands
PBV	Pflege-Buchführungsverordnung
Tg.	Tag
TEUR / T€	Tausend Euro

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

I. Auftrag

Der Vorstand des

Bildungswerk Vechta e. V.
(kurz „Verein" genannt)

hat uns beauftragt, den **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019** unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung des Vereins zu erstellen.

Der Verein unterhält einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb. Als solches unterliegt er den Bestimmungen für alle Kaufleute gemäß § 242 ff. HGB. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß § 243 Abs. 2 HGB klar und übersichtlich sein muss, wurde nach den geltenden Gliederungsvorschriften gemäß HGB sowie in Anlehnung an die Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung, vorgenommen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und den „Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW-Standard S 7).

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Darüber hinaus hatten wir durch geeignete Maßnahmen auch die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Belege und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 7** beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

II. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag im März 2020 in unserem Büro durchgeführt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts, einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Als **Erstellungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, die Kontoauszüge des Kreditinstitutes sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung und von Herrn Blömer (Pädagogischer Mitarbeiter) bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gemacht worden sind.

Die Finanzbuchhaltung sowie die Führung des Inventars des Vereins erfolgte durch ein externes Steuerbüro dem System der DATEV eG, Nürnberg.

Mit der Führung sonstiger Bestandsnachweise wurden wir nicht betraut.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungen sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

III. Bescheinigung

An den Bildungswerk Vechta e. V.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Bildungswerk Vechta e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Bücher und die uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Wildeshausen, 12. März 2020

Meier und Kossen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. M. Kossen)
Wirtschaftsprüfer

MEIER UND KOSSEN GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT WILDESHAUSEN
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL

(Dipl.-Bw. (FH) P. Thölking)
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

ANLAGEN

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

			EUR	Vorjahr TEUR
1	Erträge aus Teilnehmergebühren		167.675,13	138,9
2.	Zuweisungen und Zuschüsse		31.982,29	30,1
3.	Sonstige betriebliche Erträge		7.480,00	5,9
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	85.805,66		73,4
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	33.780,37	119.586,03	27,1
5.	Personalaufwand		32.992,10	37,1
6.	Abschreibungen auf Sachanlagen		2.022,00	2,8
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		30.419,39	27,4
8.	**Jahresüberschuss**		**22.117,90**	**7,1**

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft:

- Firma: Bildungswerk Vechta e. V.
- Sitz: Vechta
- Registergericht: Amtsgericht Oldenburg, VR 110157

Der Jahresabschluss wurde gem. §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften der Satzung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 266 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Anlehnung an die Pflege-Buchführungsverordnung aufgestellt.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.228,00	4,2
B. Umlaufvermögen		
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	81.147,16	58,0
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	965,00	0
	84.339,16	62,2

PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital			
I. Kapital	61.010,26		53,0
II. Jahresüberschuss	22.117,90	83.128,16	7,1
B. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		1.200,00	1,2
		84.328,16	62,3

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden **stetig** angewendet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der **Unternehmensfortführung** (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen angesetzt. Bei den Anschaffungskosten werden Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen berücksichtigt. Die beweglichen Anlagegegenstände werden linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

C. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Erläuterungen zur Bilanz

PASSIVA

Haftungsverhältnisse

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

D. Sonstige Angaben

Organ des Vereins ist der Vorstand. Diesem gehören im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

Vorsitzender:	Rudolf Bröer
Stellv. Vorsitzende:	Elisabeth Hartmann
Geschäftsführer:	Günter Meyer
Beisitzerin:	Anke Magerfleisch
Beisitzerin:	Marie Dierkes

Vechta, 12. März 2020

gez. Rudolf Bröer gez. Günter Meyer

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019

	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwert	Buchwert
	Stand 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 01.01.2019 EUR	Abschreibungen EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung										
- Einrichtung und Ausstattung	11.223,54	0,00	0,00	11.223,54	6.975,54	2.022,00	0,00	8.997,54	2.226,00	4.248,00
- geringwertige Anlagegüter	838,01	0,00	0,00	838,01	838,01	0,00	0,00	838,01	0,00	0,00
	12.061,55	**0,00**	**0,00**	**12.061,55**	**7.813,55**	**2.022,00**	**0,00**	**9.835,55**	**2.226,00**	**4.248,00**

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

A. Rechtliche Verhältnisse

Der Bildungswerk Vechta e. V. ist Mitglied im Verein Katholische Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e. V. sowie Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung im Offizialatsbezirk Oldenburg.

Sitz des Vereins ist Große Straße 90, 49377 Vechta.

Der Verein hat die Aufgabe, eine fächer- und flächendeckende Erwachsenenbildung/Weiterbildung in Vechta und Umgebung durchzuführen.

Organ des Vereins ist der Vorstand. Diesem gehören im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

Vorsitzender:	Rudolf Bröer
Stellv. Vorsitzende:	Elisabeth Hartmann
Geschäftsführer:	Günther Meyer
Beisitzerin:	Anke Magerfleisch
Beisitzerin:	Marie Dierkes

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt Vechta unter der Steuernummer 68/201/06436 geführt.

Der Verein ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, da sie ausschließlich unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung **Euro 2.226,00**
(Vorjahr Euro 4.248,00)

Entwicklung:

	Euro
Stand 01.01.2019	4.248,00
./. Abschreibungen	2.022,00
Stand 31.12.2019	**2.226,00**

B. Umlaufvermögen

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten **Euro 81.147,16**
(Vorjahr Euro 57.962,26)

Im Einzelnen:

	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
Kassenbestand	111,78	58,87
Landessparkasse zu Oldenburg		
- Kontokorrentkonto Nr. 70420385	81.035,38	57.903,39
	81.147,16	**57.962,26**

Ausgewiesen werden die Kassen- und die Bankbestände zum 31.12.2019, die mit dem Saldo des Kassenbuches bzw. der Bankauszüge zum Bilanzstichtag übereinstimmen.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

Euro	955,00
(Vorjahr Euro	0,00)

Ausgewiesen wird die Mietzahlung für Januar 2020.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Kapital

	Euro	**61.010,26**
	(Vorjahr Euro	53.955,63)

Entwicklung:

	Euro
Stand 01.01.2019	53.955,63
Jahresüberschuss 2018	7.054,63
Stand 31.12.2019	**61.010,26**

II. Jahresüberschuss

	Euro	**22.117,90**
	(Vorjahr Euro	7.054,63)

B. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen

	Euro	**1.200,00**
	(Vorjahr Euro	1.200,00)

Es handelt sich um Rückstellungen für die Jahresabschlusskosten 2019.

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erträge aus Teilnehmergebühren

Euro 167.675,13
(Vorjahr Euro 138.899,16)

Zusammensetzung:

	2019 Euro	2018 Euro
Kursgebühren	90.045,13	62.899,16
Sprach-Kitas	77.630,00	76.000,00
	167.675,13	**138.899,16**

2. Zuweisungen und Zuschüsse

Euro 31.982,29
(Vorjahr Euro 30.006,47)

Zusammensetzung:

	2019 Euro	2018 Euro
Kommunale-/Kreiszuschüsse		
- Stadt Vechta	25.000,00	25.000,00
- Landkreis Vechta	1.206,00	0,00
Katholische Erwachsenenbildung	3.276,29	5.006,47
Landesjugendring Niedersachsen e. V.	2.500,00	0,00
	31.982,29	**30.006,47**

3. Sonstige betriebliche Erträge

Euro 7.480,00
(Vorjahr Euro 5.860,00)

Zusammensetzung:

	2019 Euro	2018 Euro
Raummiete	4.845,00	3.310,00
Werbung	2.325,00	2.550,00
sonstige Erträge	300,00	0,00
periodenfremde Erträge	10,00	0,00
	7.480,00	**5.860,00**

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

4. Materialaufwand **Euro 119.586,03**
(Vorjahr Euro 100.462,90)

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren **Euro 85.805,66**
(Vorjahr Euro 73.395,66)

	2019 Euro	2018 Euro
a) Energie, Brennstoffe	652,46	771,74
b) Kursaufwand	85.153,20	72.623,92
	85.805,66	**73.395,66**

zu b) Kursaufwand

	2019 Euro	2018 Euro
Sachkosten Unterricht	3.007,25	1.927,76
Kursnebenkosten	13.298,90	6.610,60
Sprach-Kitas	68.847,05	64.085,56
	85.153,20	**72.623,92**

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen **Euro 33.780,37**
(Vorjahr Euro 27.067,24)

Zusammensetzung:

	2019 Euro	2018 Euro
Honorare	32.961,55	27.067,24
Fahrtkosten Honorarkräfte	818,82	0,00
	33.780,37	**27.067,24**

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

5. Personalaufwand

	Euro	**32.992,10**
	(Vorjahr Euro	37.059,96)

Zusammensetzung:

	2019 Euro	2018 Euro
Arbeitsgemeinschaft Cloppenburg	32.199,70	36.603,56
Fortbildungskosten	95,00	25,00
Reisekosten	697,40	431,40
	32.992,10	**37.059,96**

6. Abschreibungen auf Sachanlagen

	Euro	**2.022,00**
	(Vorjahr Euro	2.879,00)

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Euro 30.419,39
(Vorjahr Euro 27.309,14)

Zusammensetzung:

	2019 Euro	2018 Euro
Wirtschaftsbedarf		
Reinigungskosten	1.140,66	786,90
Hausverbrauchsmaterial	59,74	96,87
	1.200,40	883,77
Verwaltungsbedarf		
Büromaterial	1.173,44	917,38
Druck- und Kopierkosten	3.610,18	3.923,09
Portokosten	683,30	572,95
Telefongebühren	1.388,37	1.158,37
Internetgebühren	271,77	250,20
Rechts-, Beratungs- und Abschlusskosten	1.200,00	1.746,81
Werbeaufwand	1.148,01	1.358,88
Bewirtungskosten	581,17	899,18
Repräsentationsaufwand	3.819,50	81,95
Geschenke	273,22	480,90
Nebenkosten Geldverkehr	184,74	164,40
sonstiger Verwaltungsaufwand	228,16	327,09
	14.561,86	11.881,20
Instandhaltung, Instandsetzung		
Gebäude	577,20	107,77
Ersatzbeschaffung	1,98	34,50
Wartung	976,32	946,42
	1.555,50	1.088,69
Beiträge und Versicherungen	826,19	805,48
Mietaufwendungen	11.460,00	11.460,00
periodenfremde Aufwendungen	815,44	1.190,00
	30.419,39	**27.309,14**

8. Jahresüberschuss

Euro 22.117,90
(Vorjahr Euro 7.054,63)

Elektronische Kopie - verbindlich ist nur der original unterschriebene Bericht

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50361 · PN [illegible]

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.